



---

# **Organisationsreglement**

**für die**

**evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde**

**Bätterkinden**

**2010**

---

**Einer soll dem anderen helfen, seine Lasten zu tragen. so erfüllt ihr das Gesetz Christi  
(Galater 6,2)**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE .....</b>	<b>3</b>
<b>AUFGABEN.....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION.....</b>	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE .....	3
BEFUGNISSE.....	5
KIRCHGEMEINDERAT .....	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	7
Rechnungsprüfungskommission .....	7
Übrige ständige Kommissionen.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
PFARRERIN.....	8
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL .....	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
<b>VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG .....</b>	<b>9</b>
ABSTIMMUNGEN .....	11
WAHLEN .....	12
PROTOKOLLE .....	14
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....</b>	<b>17</b>
<b>BEILAGE 1: ORGANIGRAMM .....</b>	<b>18</b>
<b>BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....</b>	<b>19</b>
<b>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN .....</b>	<b>20</b>
<b>BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15) .....</b>	<b>22</b>

## Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Bätterkinden gehören die Personen des evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Bätterkinden an.

## Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:  
a) Die Stimmberechtigten,  
b) der Kirchgemeinderat,  
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,  
d) das Rechnungsprüfungsorgan,  
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:  
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;  
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;  
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

Stimmrecht **Art. 5** <sup>1</sup> Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

<sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder

	Geistesschwäche entmündigt sind.
Stimmregister	<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde lässt bei der Einwohnergemeinde Bätterkinden über die Stimmberechtigten das Stimmregister führen.
Information	<b>Art. 6</b> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.  <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.  <sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	<b>Art. 10</b> Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

Petition

**Art. 12** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## Befugnisse

Wahlen

**Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin der Versammlung
- b) die Vize-Präsidentin der Versammlung
- c) die Sekretärin der Versammlung
- d) die Präsidentin des Kirchgemeinderats
- e) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- f) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- g) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- h) die Pfarrerin
- i) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- j) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte

**Art. 14** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteuersatz,
- c) die Rechnung,
- d) soweit Fr. 25'000.-- übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

Nachkredite	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat. <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Wiederkehrende Ausgaben	<b>Art. 18</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.
Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung	<b>Art. 19</b> Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

## Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin aus 9 Mitgliedern.
Amtsduer	<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung	<sup>3</sup> Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
Befugnisse	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes

einem andern Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Ratskredit

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 22** Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

**Art. 23** Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a. die Gliederung der Verwaltung in Ressorts (Organigramm),
- b. die Zuständigkeit der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse,
- c. Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates und der Kommissionen,
- d. die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- e. die Anweisungsbefugnis,
- f. die Unterschriftsberechtigung.

Kirchengebäude

**Art. 24** Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Protokoll

**Art. 25** <sup>1</sup> Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 62.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## Ständige Kommissionen

### Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 27** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

## Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 28** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 29** Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken oder bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

Aufzählung **Art. 30** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

## Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 31** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## PfarrerIn

Wahl **Art. 32** Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.



Verhältnis zum Staat **Art. 33** Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 34** <sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Die Pfarrerin wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

## Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal **Art. 35** <sup>1</sup> Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

<sup>2</sup> Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

<sup>3</sup> Die Sekretärin nimmt, falls sie nicht gewähltes Ratsmitglied ist, an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Unvereinbarkeit gemäss dem Gemeindegesetz bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Finanzverwalterin nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.

## Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 36** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung **Art. 37** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 38** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen <sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeinde-

versammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

**Art. 39** Die Präsidentin leitet die Versammlung.

Fehler

**Art. 40** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

**Art. 41** Die Präsidentin

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

**Art. 43** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,  
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
– die Sprecherinnen der vorberatenden Organe und  
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee  
das Wort.

## Abstimmungen

Abstimmungen

**Art. 46** Die Präsidentin  
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und  
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 47** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin  
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,  
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,  
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,  
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,  
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und  
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin auf folgende Art abstimmen: Sie stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid	<b>Art. 50</b> Die Präsidentin stimmt mit. Sie gibt zudem den Stichentscheid.
<b>Wahlen</b>	
Gegenstand	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.  <sup>2</sup> Für die Wahl der Pfarrerin beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften.
Wählbarkeit	<b>Art. 52</b> Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.  Wählbar sind: a) in das Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat der Kirchgemeinde, sowie in den Kirchgemeinderat die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten, b) in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis die religiös Mündigen der Gemeinde Bätterkinden, c) in die Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.  <sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.  <sup>3</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.  <sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.
Ausscheidungsregeln	<b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 53 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.  <sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p><sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p><sup>5</sup> Die Stimmzählerinnen verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin.</p> <p><sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul> <p><sup>7</sup> Die Stimmzählerinnen sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p><sup>8</sup> Die Stimmzählerinnen sowie die Sekretärin</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56),</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und</li><li>– ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 56</b> Die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p><b>Art. 57</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen sowie die Sekretärin streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

- Zweiter Wahlgang **Art. 60** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Los **Art. 61** Die Präsidentin zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Protokolle

- Protokoll **Art. 62** Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
  - Namen der Präsidentin und der Sekretärin
  - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
  - Reihenfolge der Traktanden
  - Anträge
  - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
  - Beschlüsse und Wahlergebnisse
  - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
  - Zusammenfassung der Beratung und
  - Unterschrift
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 63** <sup>1</sup> Die Sekretärin legt das Protokoll der Versammlung spätestens 15 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 64** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 65** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 30.11.2001 und 1.6.2008 (Teilrevision) auf.

Die Versammlung vom 14. November 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. F. Stucki

sig. E. Lüthi

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Sekretärin bescheinigt, dass dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Bätterkinden öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Bätterkinden, 14. November 2010

Die Sekretärin:

sig. E. Lüthi

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung 20. Dezember 2010

Sig. Denise Bregy-Indermitte

## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

Neben der Rechnungsprüfungskommission bestehen zurzeit keine weiteren ständigen Kommissionen.



## Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

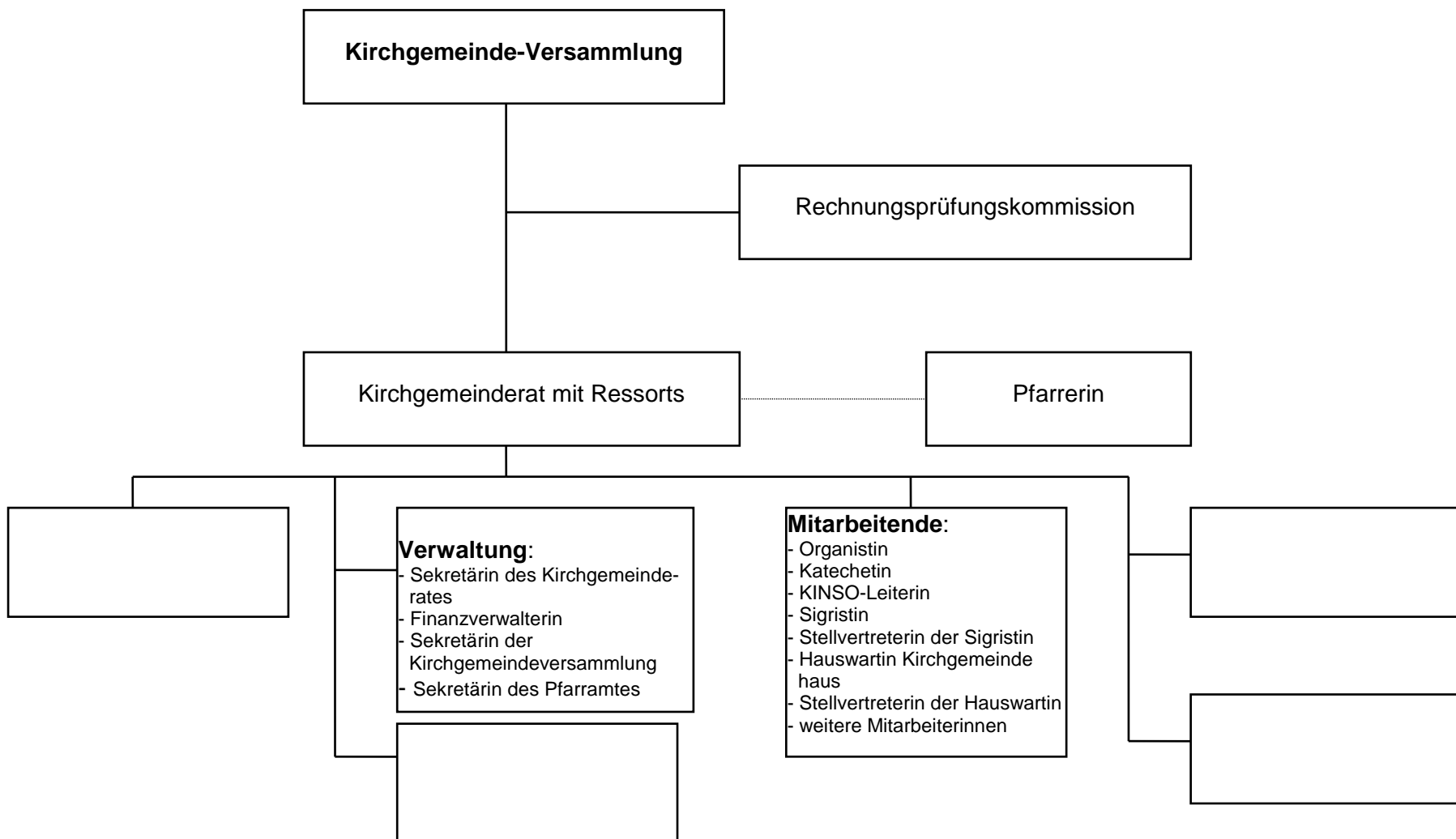
### Sekretärin

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für den Kirchgemeinderat sowie weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

### Finanzverwalterin

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, sowie weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilage 1: Organigramm



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
7. Verordnung über die Pfarrwahlen (BSG 410.131)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

## Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

### Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“  
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:  
Frage der Präsidentin: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A  
– Satteldach  
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:  
1. Standort B  
2. Eternitbedachung  
3. Keller

4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C

Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C

b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung

c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach

d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.